

G e s c h ä f t s o r d n u n g d e s I n t e g r a t i o n s r a t e s d e r H a n s e s t a d t H e r f o r d

vom 13. April 2010 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.01.2020

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Integrationsrat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 14.01.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden

Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Vorsitzende/r ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Erste Stellvertretung ist das Mitglied, das die zweihöchste Stimmzahl, zweite Stellvertretung ist das Mitglied, das die dritthöchste Stimmzahl erreicht. Bei weiteren Stellvertretungen gilt das Verfahren entsprechend. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt; verbleibt es bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Eine Abberufung der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters ist nur bei gleichzeitiger Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers und nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 2 Vorsitz

Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Sie/er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Im Falle der Verhinderung übernimmt eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden, sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet das älteste vom Rat der Hansestadt Herford in den Integrationsrat bestellte Ratsmitglied (Altersvorsitz).

§ 3 Einladung zur Sitzung

Die/der Vorsitzende lädt über die Geschäftsführung Integration auf elektronischem Wege durch Übersendung einer E-Mail mit der Tagesordnung als Anlage und Hinweis auf die elektronische Abrufung der Sitzungsunterlagen im RIM (Ratsinfomanagement) der Hansestadt Herford ein.

Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstermin müssen mindestens 8 volle Kalendertage liegen. Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Bezüglich der elektronischen Benachrichtigung hat das jeweilige Integrationsratsmitglied eine elektronische Adresse anzugeben, an die eine solche Benachrichtigung erfolgen kann.

(2) Die Einladung muss enthalten

- Ort, Beginn der Sitzung
- die Tagesordnung

§ 4 Tagesordnung

Die/der Vorsitzende stellt im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Verwaltung der Hansestadt Herford die Tagesordnung auf. Dabei wird sie/er solche Punkte berücksichtigen, die Ihr/ihm bzw. der Geschäftsführung Integration spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung vor Beginn der Sitzung auf Beschluss des Integrationsrates erweitert werden.

§ 5 Änderung der Tagesordnung

Der Integrationsrat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Integrationsrates sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit wird unter den Voraussetzungen der Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Hansestadt Herford in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Schutz des Persönlichkeitsrechts Einzelner dies erfordert.

§ 7 Worterteilung

Den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie evtl. geladenen Gästen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 8 Einladung von Fachleuten

Der Integrationsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Fachleute einladen, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 9 Arbeitskreise

Der Integrationsrat kann zu bestimmten Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom

Integrationsrat festgelegt. Der oder die Leiter/in ist aus dem Kreis der Mitglieder des Integrationsrates zu benennen.

- a) Die Anzahl der Arbeitskreise richtet sich dabei nach dem Ermessen des Integrationsrates. Ihre Arbeit beschränkt sich auf das vom Integrationsrat bestimmte Thema. Die Dauer des Auftrages an solche Arbeitskreise sowie deren Zusammensetzung wird vom Integrationsrat je nach Dringlichkeit und Lage festgelegt.
- b) Mit Ausnahme der Leitung müssen Mitglieder der Arbeitskreise nicht Mitglieder des Integrationsrates sein.
- c) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat schriftlich vorzulegen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können im Verlauf der Sitzung jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die zuständigen Stellen,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit oder der Tagesordnung.

§ 11 Behandlung von Anträgen zur Geschäftsordnung

Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Mitglied des Integrationsrates für und ein Mitglied gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 12 Häufigkeit der Sitzungen

Der Integrationsrat tagt nach Bedarf, regelmäßig viermal im Jahr. Er tagt darüber hinaus, wenn es von $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Themen verlangt wird.

§ 13 Sitzungssprache

Die Sitzungssprache ist deutsch.

§ 14 Beschlüsse/ Beschlussfähigkeit/Befangenheit

(1) Der Integrationsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ein Mitglied des Integrationsrates, welches nach § 31 Gemeindeordnung NW annehmen muss, dass es von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

§ 15 Verfahren bei Beschlussunfähigkeit

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Punkt 3. der Geschäftsordnung ist zu beachten.

§ 16 Abstimmungen

Für Abstimmungen gilt § 9 der Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 17 Teilnahme an Sitzungen/ Vertretungen

Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer an einer Sitzung nicht rechtzeitig, bis zum Ende oder überhaupt nicht teilnehmen kann, muss seine Vertretung und die Geschäftsführung Integration möglichst frühzeitig informieren.

Der Integrationsrat kann Mitglieder, die häufig unentschuldigt fehlen, schriftlich ermahnen. Im Wiederholungsfall kann er das Mitglied auffordern, auf sein Mandat zu verzichten.

§ 18 Niederschrift

Über die Sitzung wird durch die Verwaltung eine Niederschrift aufgenommen. Die Schriftführung wird durch den Integrationsrat bestellt. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden oder einem zu bestimmenden Mitglied des Integrationsrates und der bestellten Schriftführung unterschrieben.

§ 19 Verschwiegenheit/ Datenschutz

Die Mitglieder des Integrationsrates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind entsprechend zu beachten.

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss des Integrationsrates möglich. Sie werden von der folgenden Sitzung an wirksam.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.